

Amts- und Intelligenzblatt

für den OberamtsBezirk

Neuenbürg.

Enthält zugleich Nachrichten für den OberamtsBezirk Calw.

N^o 74.

Mittwoch den 17. September

1845.

Amtliches.

Neuenbürg. (An die Ortsvorsteher.) Die Ortsvorsteher werden auf die in gegenwärtiger **Beilage** des Amtsblatts enthaltene Belehrung des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins dabier über die bei den Kartoffeln vorkommende Krankheit mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, dieselbe sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu machen, auch unfehlbar bis nächsten Botentag hieher anzuzeigen, wo und in welcher Ausdehnung sich die Krankheit in ihren Bezirken zeigt, auch wie viele Prozente des Kartoffelertrags etwa von derselben angegriffen und ob und welche Mittel und mit welchem Erfolg angewendet worden sind.

Am 13. September 1845.

K. Oberamt.
Leypold.

Neuenbürg. In Nachstehendem wird das Gesetz in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung vom 24. August d. J. und die Verfügung betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuenbürg, den 13. September 1845.

K. Oberamt.
Leypold.

A. Gesetz,

in Betreff der Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

In Beziehung auf den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbe-

fugte Vervielfältigung verordnen und verfügen Wir bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes hierüber nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Schutz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung, welche das Gesetz vom 17. Oktober 1838 den im Königreiche oder in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate erschienenen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen zugesichert, wird auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werks und auf dreißig Jahre vom Tode desselben ausgedehnt.

Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser, desgleichen Werke, welche nach dem Tode ihrer Verfasser herauskommen, oder von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u.) herrühren, genießen den besagten Schutz dreißig Jahre lang, von dem Ablauf des Jahrs ihres Erscheinens an gerechnet.

Art. 2.

Manuscripte, welche den Angehörigen eines deutschen Bundesstaates zum Verfasser haben, sowie Kanzelreden und Lehrvorträge, welche in einem Staate des deutschen Bundes gehalten wurden, sind im Schutze gegen eine ohne Zustimmung des Urhebers des Manuscripts oder Vortrags oder seines Rechtsnachfolgers vorzunehmende mechanische Vervielfältigung den Druckschriften gleichgestellt.

Art. 3.

Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke oder sonstigen mechanischen Vervielfältigungen von Werken, welchen durch das gegenwärtige Gesetz ein ihnen nach dem Gesetz vom 17. Oktober 1838, Art. 1 und 3 zuvor nicht

zugekommener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen, oder der erloschene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren zum Absatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen 30 Tagen, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamte seines Wohnorts mit dem erforderlichen Beweise über den schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes veranstalteten Nachdruck derselben vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht statt.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Meran den 24. August 1845.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:

Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Legationsrath:
Maucier.

B. Verfügung,

betreffend die Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 1845 über den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung.

Hinsichtlich der Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 1845 über den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung wird den betreffenden Polizeibehörden folgende Weisung ertheilt:

1) Die Bezirks-Polizeistellen haben dieses Gesetz sogleich nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Numer des Regierungsblattes den Buchdruckern und den verschiedenen Händlern mit Büchern, desgleichen den Kupferstechern, Lithographen, Stukkatoren und sonstigen, die mechanische Vervielfältigung bildlicher Darstellungen oder den Handel mit solchen Darstellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Frist für die Vorlegung veranstalteter Nachdrücke oder Nachbildungen zu der in Art. 3 des Gesetzes vorgesehenen Stempelung beginnt.

Außerdem ist für das Bekanntwerden des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung durch den Abdruck derselben in den Orts- und Bezirks-Anzeigeblättern zu sorgen.

2) Die Ertheilung des polizeilichen Stempels setzt voraus:

- a) daß der Nachdruck oder die Nachbildung vor der Verkündigung des Gesetzes vom 24. August 1845 bereits veranstaltet gewesen;
- b) daß das Originalwerk in einem deutschen Bundesstaat vor dem 1. Januar 1818, bis zu welchem Zeitpunkt der durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 1838 verliehene Schutz sich bis daher noch zurückerstreckt hat, erschienen und nicht unter den Schutz eines besondern Privilegiums, das zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 24. August 1845 sich noch in Kraft befand, gestellt sey (zu vergleichen in letzterer Beziehung die Bekanntmachung vom 13. April 1839 in Betreff der Schiller'schen, und vom 28. Juli und 17. August 1842, in Betreff der Jean Paul Friedrich Richter'schen, der Wieland'schen und der Herder'schen Werke, Reg. Blatt von 1839 S. 319, von 1842 S. 478 ff.)

Bei mechanischen Vervielfältigungen von Manuscripten und Kanzelreden oder Lehrvorträgen, welche zur Stempelung vorgelegt werden sollten, fällt das zu b bezeichnete Erforderniß weg.

Von selbst versteht sich, daß Nachdrücke oder Nachbildungen von Originalwerken, denen nach den Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. August d. J. kein Schutz gegen Nachdruck zukommt, nicht zur Stempelung angenommen werden.

3) Nachdrucks- oder Nachbildungs-Exemplare, welche bei der Vollziehung der Gesetze vom 22. Juli 1836 und 17. Oktober 1838 polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgesetzten Absatze keiner erneuerten Stempelung.

4) Im Uebrigen haben die Polizeistellen hinsichtlich der Stempelung nach den §§. 4, 5 8-10 der Ministerial-Verfügung vom 19. Oktober 1838 (Reg. Blatt S. 551 ff.) sich zu achten.

Stuttgart den 1. September 1845.

Schlayer.

Floßinspektion Calmbach.

Veraffordirungen.

An den nachgehends bestimmten Tagen beabsichtigt man zum öffentlichen Abstreich zu bringen:

A.

- 1) die Veisubr von in dem sogenannten Schloßleswald, Revier Kl. Reichenbach stehenden 161 Klästern Enz-Scheiterholz an den Poppelbach

Montag den 29. September d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

- im Gasthaus zum Lamm in Besenfeld;
- 2) die Veibringung des in den Revieren Kl. Reichenbach, Pfalzgrafenweiler und



Grömbach stehenden für den 1846ger Nagoldfloss bestimmten Scheiterholzes, im Betrag von circa 1300 Klaftern an die Nagold;

- 3) die Ausfüllung einer tiefgelegenen Stelle auf dem herrschaftlichen am Staatswald Schnapperle Revier Grömbach liegenden Holzaufstellplaze im Anschlag von 20 fl. (die unter Nota 2 und 3 begriffenen Geschäfte)

Donnerstag den 2. Oktober,
Vormittags 9 Uhr,
im Nass'schen Wirthshause zu Schernbach;

B.

zur nämlichen Zeit daselbst: die Ufer- und Werke-Verwahrung mit Vorhängholz über die Dauer des 1846ger Nagold-Scheiterflosses und zugleich den Einwurf von circa 1500 Klaftern Scheiterholz an der Nagold;

C.

Die Behufs der Unterhaltung der Flossanstalten ic. an der Nagold sammt Zinsbach, gr. Enz, fl. Enz und Eyach pro 1846 nöthigen Holzlieferungen, Zimmer und Schmiedarbeiten ic.

- 1) für die Nagold:
- a) von der Rothlensthanner Wasserstube bis zur Flossgasse an der Bösmles-Mühle, incl. der Zinsbach-Wasserstube;
zugleich die Räumung der Nagold vom Rothlensthann bis Altensteig, sammt der des Zinsbachs
Donnerstag den 2. Oktober,
Nachmittags 2 Uhr,
im Nass'schen Wirthshause zu Schernbach;
 - b) von der Altensteiger Wasserstube bis zur Rohrdorfer Flossgasse
Samstag den 4. Oktober,
Nachmittags 3 Uhr,
im Waldhorn zu Altensteig;
 - c) die Nagolder und Pfondorfer Mühlflossgassen
Montag den 6. Oktober,
Morgens 8 Uhr,
auf der Post zu Nagold;
 - d) die Wildberger Flossgassen und die an der Bulacher Mühle
Dienstag den 7. Oktober,
Morgens 8 Uhr,
im Schwanen zu Wildberg;
 - e) von der Walkmühlenflossgasse bei Calw bis zur Hirsauer Flossgasse;
zugleich die Flossstraßen-Räumung auf der Strecke von Calw bis zur Landesgrenze

Freitag den 10. Oktober,
Vormittags 10 Uhr,

im Waldhorn zu Calw;

- 2) für die gr. Enz, fl. Enz und Eyach
Montag den 13. Oktober,
Nachmittags 1 Uhr,

im Köfler'schen Wirthshause zu Calmbach.

Die löblichen Schultheissenämter wollen ihre gemeindeangehörigen betreffenden Handwerksleute ic. hievon unter dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß Aktordsliebhaber die dießfalls zu übernehmenden Verbindlichkeiten mit gesetzlicher Bürgschaft zu sichern haben.

Calmbach, am 15. September 1845.

K. Flossinspektion.

Oberförster Güttenberger.

Engelsbrand.

Holzverkauf.

Aus dem hiesigen Gemeindewald werden am Donnerstag den 18. September d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

90 Stück Säglöße im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu sich die Liebhaber auf dem Rathshause dahier einfänden wollen.

Um die Bekanntmachung werden die Ortsvorsteher des Bezirks ersucht.

Den 11. September 1845.

Aus Auftrag:

Schuldheiß Burghard.

Schwann.

Liegenschaftsverkauf.

Aus der Santmase des Gottfried Jaas, Bauers dahier, wird oberamtsgerichtlichem Befehl zu Folge, am

Donnerstag den 9. Oktober d. J.

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathszimmer dahier, die hienach beschriebene Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Gebäude:

- 1) die Hälfte an einem einstöckigen Wohnhaus unten im Dorf,
- 2) die Hälfte an einer Scheuer und Schweinstall beim Haus,
- 3) die Hälfte an einer Wagen und Kelterhütte beim Haus.

Garten:

circa 3 Viertel beim Haus.

Acker:

circa 3 1/2 Morgen Mähfeld oben und unten am Marktweg.

Wiesen:

circa 3/4 Viertel in Lochwiesen.



Die Kaufsbedingungen werden am Verkaufstage bekannt gemacht.

Die Herren Ortsvorsteher werden um zeitige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Den 11. September 1845.

Schultheissenamt.
K e r n.

Neusaz.

Heuverkauf.

In der hiesigen Gemeinde werden am Freitag den 19. September, Vormittags 10 Uhr,

80 — 90 Centner Heu im Exekutionswege öffentlich versteigert.

Die löblichen Schultheissenämter werden gebeten, solches in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 13. September 1845.

Schultheissenamtsverweser
G r e u l.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Fabrniß Versteigerung.

Die Wittve des Bierbrauers und Küfermeisters Wilhelm Bausch dahier wird an nachbenannten Tagen folgende Fabrniß in öffentlicher Versteigerung unter waisengerichtlicher Leitung verkaufen und zwar:

Montag den 22. September:

Bücher, Mannskleider, Bettgewand, Leinwand am Stück und leinenes Garn;

Dienstag den 23. September:

Messing, Zinn, Kupfer, Eisenkuchengeschirr, Blechgeschirr, hölzernes Geschirr, Schreinwerk und gemeiner Hausrath;

Mittwoch den 24. September.

Ungefähr 60 Eimer Fässer von verschiedener Größe, ungefähr 2000 Stück FaßDauben, von 2' — 6' Länge nebst dem erforderlichen Bodenholz, 600 Stück birkenne Raife, einen vollständig eingerichteten Küfer-Handwerkzeug, 1 Eimer gemischten Essig, 2 1/2 Zmi Hefenbranntwein, 4 Zmi Zwetschenbranntwein, 3 Zmi Fruchtbranntwein und eichene und birnbaumene Schlaufdiel.

Die Verhandlung geht in dem Hause der Wittve Bausch

je Vormittags 8 Uhr und
je Nachmittags 1 Uhr



vor sich, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Den 16. September 1845.

G r ä f e n h a u s e n.

Ich mache hiemit bekannt, daß ich nach erstandener Prüfung als Geometer für befähigt erkannt und bereits verpflichtet worden bin und ersuche die Herren Ortsvorsteher, dieses in ihren Gemeinden zu veröffentlichen.

Johann Herrmann.

Schömb erg.

Geld auszuleihen.

Bei Unterzeichnetem liegen aus einer Pflugschaft 150 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Den 10. September 1845.

Johannes Burkhardt.

Neuenbürg.

Von Unterzeichnetem können 285 fl. Pflugschaftsgeld gegen gesetzliche Sicherheit sogleich ausgeliehen werden.

Den 14. September 1845.

Conditor Bärenstein.

Schulmeister Schuon in Dobel ist unterm 29. August zum Schultheissen daselbst ernannt worden.

Miszellen.

Die reichen Leute haben doch auch im Tode bequemer als wir Andern. In Berlin wurde kürzlich eine vornehme Dame in einem Sarge begraben, der aus dem besten Ebenholz gefertigt, mit blauem Sammt ausge schlagen und mit acht Goldtroddeln und Goldfransen reich ausgeschmückt war und nicht weniger als eilfhundert Thaler kostete.

Ein Mädchen in New-Orleans verfiel neulich in eine Geldstrafe, weil es auf der Straße in Mannskleidern einherging. Der Richter entschied nämlich dahin: bloß verheuratete Frauen besitzen das Recht, „Pöfen zu tragen,“ junge Damen müßten auf dieses Vorrecht verzichten.

In Pesth befindet sich ein Franzose, der mit der Faust Kieselsteine zerschlägt und dieses Kraftstück bereits in mehreren Kaffee- und Weinhäusern produziert hat. Einige Wucherer sollen um ihre Herzen besorgt seyn.

Das Königreich Bayern hat gegenwärtig 56 Mönchs- und 76 Frauenklöster.

Brodtag in Neuenbürg.

4 Pfund Kernbrod	15 <i>xx</i>
3 Pfund schwarzes Brod	10 <i>xx</i>
Gewicht des Kreuzerwecken 5/8 Lotb.	

Handwritten signature: W. B. Bauer
Handwritten signature: L. W. Roll

